

Feuerwehrsatzung der Stadt Oederan

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am 02.07.2026 auf Grund von:

§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), und

§ 15 Absatz 5, § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 18 Absatz 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Oederan ist eine Einrichtung der Stadt Oederan ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Oederan, Börnichen, Breitenau, Frankenstein, Gahlenz, Görbersdorf, Hartha, Kirchbach, Memmendorf, Schönerstadt und Wingendorf mit den dazugehörigen Feuerwehrstandorten.

(2) Die Organisation der Stadtfeuerwehr ist grundsätzlich flexibel und kann bei Bedarf angepasst werden. Insbesondere ist es möglich, einzelne Feuerwehrstandorte zusammenzulegen, sofern dadurch die Einsatzbereitschaft sowie die Anforderungen des örtlichen Brandschutzes weiterhin erfüllt werden.

(3) Maßnahmen wie eine Zusammenlegung, Umstrukturierung oder die Auflösung von Standorten erfolgen auf Initiative des Stadtwehrleiters, nachdem der Stadtfeuerwehrausschuss angehört wurde. Die endgültige Entscheidung wird unter Berücksichtigung einsatztaktischer Gesichtspunkte sowie auf Grundlage des aktuellen Brandschutzbedarfsplans getroffen. Der Stadtwehrleiter handelt dabei im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsfeuerwehren, dem Stadtfeuerwehrausschuss und dem Stadtrat.

(4) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren geleistet. Es bestehen die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung. Die Abteilungen können in Unterabteilungen gegliedert sein.

§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:

- a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans,
- b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
- c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr,
- d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen,
- e) rechtzeitigen Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
- f) Förderung der Brandschutzerziehung,
- g) Durchführung von Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG,
- h) Einsatzberichterstattung,

- i) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
- j) der Stellung von Brandsicherheitswachen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind die schriftlichen Erklärungen:

- a) über die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- c) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
- d) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- e) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- f) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

(2) Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

(3) Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(4) Eine Doppelmitgliedschaft kann auf Antrag genehmigt werden, wenn die Personen einer regelmäßigen Beschäftigung oder einer Ausbildung im Einzugsbereich einer Ortsfeuerwehr nachgehen.

(5) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung. Personen, die zuvor Angehörige einer anderen Feuerwehr waren, sollen dem Aufnahmeantrag alle absolvierten Lehrgänge beifügen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(7) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Stadtwehrleiter, sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister.

Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe f) schriftlich oder in elektronischer Form zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters;

sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 3, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
- d) wiederholt nicht pflichtgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Pflichten gemäß § 5 Absatz 3.
- e) Verstoß gegen interne Regelungen der Ortsfeuerwehren zur Dienstbeteiligung der Alters- und Ehrenabteilung.

Der Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (G 25-Untersuchung) ist auf Antrag eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit von jeweils 2 Jahren zu erwirken. Über diesen Antrag entscheidet die Stadtwehrleitung. Für Kameraden, die in Besitz einer gültigen G 26-Untersuchung sind, ist diese Regelung gegenstandslos.

(5) Die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung nach § 4 Absatz 3 e ist vom Ortswehrleiter beim Stadtwehrleiter zu beantragen. Die Prüfung des Antrages und die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des Feuerwehrdienstes obliegt dem Stadtwehrleiter. Der § 18 Absatz 4 und 5 SächsBRKG können analog für die Alters- und Ehrenabteilung angewendet werden.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter und den Stadtjugendfeuerwehrwart nach § 15 Absatz 1 zu wählen.

Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendfeuerwehrwart sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 15 Absatz 10 zu wählen.

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Stadtwehrleiter oder durch von ihm Beauftragte; sofern der Stadtwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister oder durch von ihm Beauftragte.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehr-Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 3 unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Stadtwehrleiter in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen.

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Absatz 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst. Der Ortswehrleiter hat den Stadtwehrleiter darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen gemäß § 18 a SächsBRKG ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. In die Jugendfeuerwehr können nur Personen aufgenommen werden, die im Einzugsgebiet der Ortsfeuerwehr wohnen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche oder in elektronischer Form erfolgte Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter und dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

(3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 21. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Personen gemäß § 18 a SächsBRKG aufgenommen werden, wenn sie das 5. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 2 gelten sinngemäß. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zugehörigkeit mit Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr endet.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr berufen und davon wieder abberufen.

§ 10 Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrleiter/Ortswehrleiter
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 11 Stadtwehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.

(2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehr- Dienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehr-Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, seinem Bürgermeister mitzuteilen.

(3) Der Stadtwohrleiter entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtwohrwehrausschuss zu behandelnden Fragen.

(4) Der Bürgermeister kann dem Stadtwohrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Der Stadtwohrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(6) Der stellvertretende Stadtwohrleiter hat den Stadtwohrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(7) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen. Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a) bis i) und Buchstabe j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwohrleiter zu melden sowie Absatz 6 gelten entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwohrleiters.

(8) Der Stadtwohrleiter und der Stellvertreter des Stadtwohrleiters können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtwohrwehrausschusses abberufen werden.

§ 12 Stadtwohrwehrausschuss

(1) Der Stadtwohrwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwohrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Stadtwohrwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Stadtwohrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
- b) den Ortswehrleitern,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart.

(3) Stimmberechtigt sind der Stadtwohrleiter, die Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall ihre Vertreter und der Stadtjugendfeuerwehrwart.

(4) Der Stadtwohrwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtwohrwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtwohrwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtwohrwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Stadtwohrwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend. In den Ortsfeuerwehrausschuss können bis zu 4 Mitglieder gewählt werden.

(9) Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter und der Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es können zusätzlich bis zu 4 Mitglieder in die Ortsfeuerwehrausschüsse gewählt werden.

(6) Eine Niederschrift über die Ortsfeuerwehrversammlung ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 14 Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) die Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- b) die Gerätewarte und Beauftragten für Atemschutz, Kleiderkammer, Drohnengruppe, Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführer,
- c) der Leiter der Führungsgruppe,
- d) die Leiter bzw. der Beauftragte für die Belange der Alters- und Ehrenabteilung,
- e) der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Ortsjugendfeuerwehrwarte,
- f) die Beauftragten für die Belange der Kinderfeuerwehr.

(2) Der Stadtwehrleiter bestellt die Funktionsträger, sofern sie die für die Funktion entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich oder in elektronischer Form für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 möglich. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Eine Doppelfunktion in Wahlämtern ist auszuschließen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr, Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführer können auch Personen sein, die nicht der Stadtfeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Stadtwehrleiter durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.

§ 15 Wahlen

(1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und der Stadtjugendfeuerwehrwart werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und die Ortswehrleiter, sein Stellvertreter und der Ortsjugendfeuerwehrwart durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, zum Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter, insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Gruppenführer“ mit der Verpflichtung die taktischen Führungsausbildungen „Zugführer“, „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb seiner Amtszeit und schnellstmöglich erfolgreich zu absolvieren.

Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter wird als Mindestvoraussetzung der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Truppführer“ und die Verpflichtung die taktischen Führungsausbildungen „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb seiner Amtszeit und schnellstmöglich erfolgreich zu absolvieren.

Die Kandidaten müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Oederan haben.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend.

Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, informiert der Bürgermeister den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und beruft den Stadtwehrleiter, den Stellvertreter des Stadtwehrleiters, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter der Ortswehrleiter nach Beschlussfassung im Stadtrat in die jeweiligen Positionen.

Soweit zusätzliche Mitglieder für Feuerwehrausschüsse gewählt wurden:

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, bleibt die Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder in elektronischer Form vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Oederan vom 26.04.2012 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Oederan, d. 08.07.2026



.....
Schneider
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Oederan, den 08.07.2026



.....
Schneider
Bürgermeister

